

# **Bebauungsplan**

## **"Schnallenäcker III 2018"**

**Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen**

**zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 02. Mai 2019 bis 07. Juni 2019 und der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 08. Mai 2019.**

Während der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind bei der Stadtverwaltung 15 Stellungnahmen eingegangen.

Die Anregungen können wie nachfolgend aufgeführt im Verfahren bzw. bei der Planbearbeitung berücksichtigt werden.

Von der Bürgerschaft / Öffentlichkeit wurde zur aktuellen Planung keine Stellungnahmen abgegeben, die in die Planunterlagen übernommen werden müssten.

**Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gaben eine Stellungnahme ab**

Nr.	Behörden	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägung und Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Böblingen Schreiben vom 06. Juni 2019	<p>Für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 29.04.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Vorentwurfes besteht aus Sicht der Immissionsschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis. Die den Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Begründung zugrundeliegenden Gutachten (Lärm- und Verkehrsdaten) wurden nicht mit vorgelegt. Nähere Prüfung und Bewertung konnte daher nicht erfolgen. Wir gehen davon aus, dass nach deren Überarbeitung (siehe Anmerkung zu Ziff. 7.4 in der Begründung) diese mit dem nächsten Entwurf als Anlage mitübersandt werden.</p> <p>Wir empfehlen das Thema Luftschadstoffbetrachtung in die Abarbeitung der Umweltbelange mitaufzunehmen.</p> <p><b>Naturschutz</b> Im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzbeauftragten regt die untere Naturschutzbehörde an, folgende Punkte zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schnallenäcker III“ zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriffe, die mit Beeinträchtigungen potenzieller Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Artengruppen verbunden sind, unterliegen den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die avifaunistische Untersuchung mit artenschutzrechtlicher Prüfung (Quetz, Februar 2019) hat ergeben, dass die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes aufgrund der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen mit einem <b>Verlust von Lebensräumen</b> insbesondere für die <b>Feldlerche</b> verbunden ist.</li> <li>• Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 1 auszuschließen, sind die <b>Bauzeitenbeschränkungen</b> bei der Baufeldbereinigung (<b>Abräumen des Oberbodens</b>) einzuhalten. In die Bruthabitate der Feldlerche darf nur außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eingegriffen werden. Durch <b>Vergrämungsmaßnahmen</b> ist zu gewährleisten, dass auch nach Baubeginn im Frühjahr keine Feldlerchen wieder Brutplätze belegen können.</li> <li>• Wie in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 29.04.2019 unter A 11.3 erläutert, sind die <b>CEF-Maßnahmen</b> zum vorgezogenen Funktionsausgleich für den Verlust von</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme; die Gutachten zu Lärm und Verkehr werden bei der erneuten Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Immissionsschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Aufnahme in den Umweltbericht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bei unter Ziffer 8 der Hinweise aufgenommen und ist bei der Bauausführung zur Erschließung des Wohnbaugebietes zu beachten. Die Überschrift zum Hinweis Ziff. 8 wird um das Vorkommen der Feldlerche ergänzt.</p> <p>Das Feldlerchenfensterprogramm wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft seit 2011 umgesetzt. Die</p>

	<p>Bruthabitaten der Feldlerche umzusetzen. So sind mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Ausgleichsflächen in Form von <b>Buntbrachen und Blühstreifen</b> sowie vier <b>Feldlerchenfenster</b> auf externen Ackerflächen der Gemarkung Renningen anzulegen. Entsprechende Standorte sind zum Bebauungsplan-Entwurf nachzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir weisen darauf hin, dass die ökologische Funktion der artenschutzbezogenen Maßnahmen <b>vor Beginn des Eingriffs</b> (Baufeldfreimachung/Erschließungsbeginn) als wirksam nachgewiesen sein muss. Dies ergibt sich aus § 44 (5) S. 2 Nr. 3 i .V. m. S. 3 BNatSchG.</li> <li>• Während der Bauphase sind <b>baubedingte Beeinträchtigungen</b> zu <b>vermeiden</b>, wie im Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schnallenäcker III 2018“ unter 3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben.</li> <li>• Die im Lageplan des Bebauungsplan-Vorentwurfs dargestellten sowie in den <b>planungsrechtlichen Festsetzungen</b> unter A9 und A 10 und A 11 aufgeführten <b>Grünflächen, Pflanzgebote und Dachbegrünungen</b> sind entsprechend zu entwickeln, zu pflegen sowie bei Verlust zu ersetzen bzw. wieder herzustellen.</li> <li>• Zudem ist eine Aussage zur möglichen Betroffenheit und Enthftung nach § 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. des <b>Umweltschadensgesetzes</b> - zu erbringen.</li> <li>• Die Bestandsbewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Form einer <b>Ausgleichs-/Eingriffsbilanzierung</b> nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2010). Als Fazit im Umweltbericht verbleibt nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen ein Ausgleichsbedarf von 488.980 Ökopunkten für das Schutzgut Boden, während sich aus dem Schutzgut Arten/Biotope ein Überschuss von 92.555 Ökopunkten ergibt. Gegengerechnet und reduziert um die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen verbleibt ein <b>planexterner Kompensationsbedarf von 376.425 Ökopunkten</b>.</li> <li>• Neben der artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahme sind weitere <b>planexterne Kompensationsmaßnahmen</b> vorgesehen und im Umweltbericht in den Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Dabei handelt es sich um ein <b>Bodenverwertungskonzept</b> mit Rückfallebene auf noch zu identifizierenden Flächen. Weiterhin werden zwei Ausgleichsmaßnahmen herangezogen, welche bereits durch die Stadt Renningen umgesetzt wurden. So wurde eine Ackerfläche in <b>Extensivgrünland</b> umgewandelt sowie die <b>naturnahe Umgestaltung des Rankbachs</b> im Bereich Calwerstraße bis Auenweg in Malmsheim durchgeführt. Nach derzeitigem Stand der Bilanzierung wird der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff vollständig kompensiert.</li> <li>• Die planexternen Maßnahmen zur Kompensation sowie die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen sind über eine <b>öffentlich-</b></li> </ul>	<p>Anlegung der Fenster in geeigneten Flächen ist je nach Fruchtfolge gesichert. Ein Monitoring der Maßnahmen wird regelmäßig durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Aufgrund der vollständig ausgeräumten Ackerlandschaft gibt es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das mögliche Eintreten eines Umweltschadens. Es ist hier nicht davon auszugehen, dass Arten des Anhangs II und IV oder natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschädigt werden könnten. Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden, ein Vorkommen der genannten Arten ist deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bilanzierung und Verbuchung über das Ökokonto ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p><b>rechtliche Vereinbarung</b> abzusichern, die noch vor Satzungsbeschluss auszufertigen ist. Darin sind auch die Ausführung und die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) detailliert darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das <b>Monitoring</b> der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist entsprechend dem Feldlerchenprogramm (Gesamt-Populationsentwicklung) der Stadt Renningen durchzuführen. Die fachgutachterliche <b>Belegungskontrollen</b> auf den Maßnahmenflächen mit drei Begehungen während einer Vegetationsperiode sind im 1. und 2. Jahr nach Ausführung der Maßnahme und anschließend im zweijährlichen Turnus durchzuführen, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</li> <li>• Die festgesetzten <b>Pflanzgebote</b> sind im 5. und 10. Jahr nach der Fertigstellung zu kontrollieren und als Ergebnisprotokoll vorzulegen.</li> <li>• Die <b>Außen-Beleuchtungskörper</b> der Gebäude und der Straßenbeleuchtung sind streulichtarm und insektenverträglich nach dem Stand der Technik als warmweiße LED-Leuchten zu installieren.</li> <li>• Eine erhöhte Gefahr von <b>Vogelschlag</b> besteht entlang von angepflanzten Baumreihen und Gehölzsäumen. Um hier die Kollisionen von Vögeln an den Glasfenstern/Glasfassaden zu vermeiden, sind nicht strukturierte Glasflächen &gt; 5 m<sup>2</sup> mit einem Deckungsgrad von mindestens 25 % durch geeignete Materialien zu markieren.</li> </ul> <p><b>Landwirtschaft</b> Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 8,3 ha, diese Fläche wird ausschließlich landwirtschaftlich, überwiegend als Ackerland genutzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen dieses Vorhaben Bedenken.</p> <p>Von dem Plangebiet sind mind. sieben Landwirte betroffen. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung ca. 8 ha hochwertiges Ackerland entzogen. Eine Existenzgefährdung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angenommen werden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche macht es aus unserer Sicht erforderlich, dass der durch die Planungen vorwiegend betroffene Flächennutzer, nämlich die Landwirtschaft, in den Unterlagen zum Bebauungsplan hinreichend Erwähnung findet.</p> <p>Die Erfassung der landwirtschaftlichen Belange und ihre Darlegung ist Grundlage für die Abwägung der öffentlichen Belange mit ordnungsgemäßer Berücksichtigung. Daher ist im Umweltbericht auch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen mit ihren Auswirkungen z. B. anhand der Daten der digitalen Flurbilanz darzustellen.</p> <p>Als CEF-Maßnahme sind für die vorhandenen Feldlerchen 2.500 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche (Blühbrache oder Buntbrache) und vier Lerchenfenster anzulegen. Diese Maßnahmen sind mit den entsprechenden Bewirtschaftern zu planen und abzusprechen.</p>	<p>Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag wird abgeschlossen.</p> <p>Das Monitoring wurde und wird weiterhin durchgeführt.</p> <p>Die Kontrollen werden durchgeführt und die Ergebnisse der Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Ein Hinweis ist unter Ziffer 10 in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p>Ein Hinweis ist unter Ziffer 9 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
--	---	---

	<p>Als externe Kompensationsmaßnahme soll Ackerland in extensives Dauergrünland umgewandelt werden. Diese Maßnahme wurde vom Landwirt/Bewirtschafter selbst angeboten, da diese Fläche als Ackerstandort nur eingeschränkt nutzbar ist. Als Grünland und damit zur Erzeugung von Heu ist diese Fläche allerdings geeignet.</p> <p>Begrüßenswert ist die Planung eines Oberbodenverwertungskonzeptes, da der hochwertige Oberboden weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleibt, sofern er auf auffüllwürdige Böden aufgebracht werden kann.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>  <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u>  Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet Schnallenäcker II wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Durch die Erschließung Schnallenäcker III kommt es zu einer nicht unerheblichen Vergrößerung des Einzugsgebietes der Regenwasserableitung. Die Entwässerungsplanung ist daher im Hinblick auf die bestehende Erlaubnis dem Amt für Wasserwirtschaft mit aussagekräftigen Planunterlagen anzuzeigen, insbesondere da die damaligen prognostizierten Einzugsgebietsflächen für den RW-Stauraumkanal von der Abgrenzung des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes Schnallenäcker III abweichen.</p> <p><u>Zum Punkt A 11.1 Planungsrechtliche Festsetzung bitten wir Sie folgendes aufzunehmen:</u> Für die Dachbegrünung ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden welches den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z 0 in Feststoff und Eluat nachweislich entspricht. Dies gilt auch für Festschreibungen zur Dachbegrünung unter B 1.6.</p> <p>Aufgrund der Änderungen im „neuen“ Wassergesetz BW vom 03.12.2013 ist <u>der erste Satz unter D 5 Hinweise zu ändern.</u>  Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des § 55 WHG zu erfolgen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Demnach ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hierfür wird ein <i>modifiziertes Trennsystem</i> zur Ableitung entwickelt und festgesetzt.</p> <p><u>Bodenschutz</u>  Entsprechend des vorliegenden Umweltberichtes verbleibt für das Schutzgut Boden ein erheblicher Kompensationsbedarf in Folge der geplanten Eingriffe in einer Höhe von 122.245 Bodenwerteinheiten = 488.980 Ökopunkten (Umweltbericht S. 29).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird entsprechend ergänzt und der Wasserwirtschaft angezeigt.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Die Ziffer 5 der Hinweise wird entsprechend korrigiert.</p>
--	---	---

	<p>Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzende Maßnahmen mit aufwertender Wirkung für das Schutzgut Boden empfohlen. Es wird angeregt, das bei der Erschließung anfallende humose Oberbodenmaterial unter fachkundiger bodenkundlicher Baubegleitung auf gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung geeigneten landwirtschaftlich genutzten Böden aufzubringen. Die fachgerechte Oberbodenumlagerung zur Aufwertung von Bodenfunktionen kann als Ausgleichsmaßnahme in die Bilanzierung für das Schutzgut Boden angerechnet werden (s. Ökokonto-Verordnung). Die Flächenauswahl und die Ausführung der Maßnahme insgesamt sind mit dem Landratsamt Böblingen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. können diese Ausgleichsmaßnahmen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, z. B. Vertrag über naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahmen, mit dem Landratsamt vereinbart werden.</p> <p><u>Altlasten</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Oberirdische Gewässer sind nicht direkt, jedoch indirekt durch Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -ableitung betroffen. Es wird auf die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung verwiesen. Im Plangebiet kann das Vorhandensein von oberflächennahem Grundwasser innerhalb der Gesteinsschichten der Erfurt-Formation (früher Lettenkeuper) nicht ausgeschlossen werden. Sowohl für die Erschließung als auch für die Bebauung werden Untersuchungen zur Klärung der Grundwasserverhältnisse erforderlich sein. Bau- oder standzeitliche Eingriffe in das Grundwasser bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Neuversiegelung von Flächen ist trotz zeitgemäßer Regenwasserbewirtschaftung mit einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verbunden. Vor diesem Hintergrund wird auf die Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung mit der Maßgabe ortsnahe Versickerungen nochmal ausdrücklich verwiesen.</p> <p><u>Straßenbau</u> Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da das Baugebiet über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz Schnallenäcker abgewickelt wird. Durch die nahe Bebauung zu den Ortsdurchfahrtsstraßen sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/ Bauräger selbst zu tragen und zu veranlassen.</p>	<p>Das Oberbodenverwertungskonzept wird mit dem Landratsamt Böblingen / Bodenschutz abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Entsprechende Hinweise und Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen</p>
--	--	--

2	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 27. Mai 2019	<p><b>Raumordnung</b>  Unter dem Vorbehalt, dass die gemäß Plansatz 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart für Schwerpunkte des Wohnungsbaus angestrebte Mindest-Bruttowohndichte von 90 Einwohnern pro Hektar gewahrt ist, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.  Um die Berechnung der Bruttowohndichte in der Begründung des Bebauungsplans nachvollziehen zu können, bitten wir um eine Ergänzung der Unterlagen, aus der sich die Anzahl der geplanten Wohneinheiten ergibt.  Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Bruttowohndichte liegt deutlich höher</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält Mehrfertigungen der Bebauungsplanunterlagen.</p>
3	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 07. Juni 2019	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.  Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 05. Juni 2019 folgende Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf beschlossen:  Der Planung stehen Ziele des Regionalplanes nicht entgegen.  Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Schnallenäcker III" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Der 1. Bauabschnitt "Schnallenäcker II" ist nahezu vollständig aufgesiedelt. Um den bestehenden hohen Bedarf an Wohnraum zu decken, soll nun mit dem Bebauungsplan "Schnallenäcker III" der 2. Bauabschnitt realisiert werden.  Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche und (zentral in Nord-Süd-Richtung) als geplante Grünfläche dargestellt. Die vorliegende Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.  Regionalplanerische Wertung:  Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Schwerpunkt des Wohnungsbaus. An diesen Standorten soll vornehmlich die Siedlungsentwicklung stattfinden. Daher entspricht die Planung den regionalplanerischen Zielvorgaben zur Bündelung der Siedlungsentwicklung.  Die für Wohnungsbauswerpunkte festgelegte Bruttowohndichte von mindestens 90 Einwohnern pro Hektar wird mit dem vorliegenden Konzept eingehalten.  Weitere regionalplanerische Belange sind von der Planung nicht betroffen.  Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

4	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 29. Mai 2019</p>	<p>Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 10,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches gem. § 12 in Verbindung mit § 13 LuftVG des Flugplatzes Renningen-Malmsheim.</p> <p><u>Kraneinsatz:</u> Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes</li> <li>- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN</li> <li>- Standzeit.</li> </ul> <p>Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p> <p><u>Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:</u> Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln <a href="mailto:LufABwldBauschutz@Bundeswehr.org">LufABwldBauschutz@Bundeswehr.org</a></p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe <b>meines Zeichens</b> weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kranaufstellgenehmigungspflichtigkeit ist in den Textteil bei den Hinweisen Ziffer 12 aufgenommen.</p> <p>Die Überschrift sowie der Hinweis wird bezüglich der Genehmigungspflicht sowie der einzureichenden Unterlagen ergänzt.</p> <p>Die Bundeswehr wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
5	<p>Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 28. Mai 2019</p>	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Schreiben vom 14. Mai 2019	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Verfahren.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei einer Entfernung von über 400 m zu den nächsten Bahnanlagen können relevante Immissionen auf das Plangebiet ausgeschlossen nahezu werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
7	Stadtverwaltung Rutesheim Schreiben vom 20. Mai 2019	Die Stadt Rutesheim hat keine Anregungen zu dem Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
8	Stadtverwaltung Weil der Stadt Schreiben vom 04. Juni 2019	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
9	Handwerkskammer Region Stuttgart, Schreiben vom 24. Mai 2019	Zu diesem Vorentwurf des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
10	ZV Bodensee Wasserversorgung Schreiben vom 02. Mai 2016	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Netze BW GmbH Schreiben vom 24. Mai 2019	Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas:  <u>Stellungnahme für die Sparte Strom</u>	

		<p>zur sicheren Versorgung des Baugebiets "Schnallenäcker III" benötigt die Netze BW Standorte für 4 Umspannstationen. Dafür wird für jede Umspannstation eine Fläche von 4 m x 5 m benötigt. Vorzugsweise sollen die Flächen mit einer Grunddienstbarkeit gesichert werden. Da es sich um private Flächen handelt, die eventuell zugunsten der Stadt Renningen herausgemessen werden, wäre es auch möglich, dass die Stadtverwaltung vorzugsweise den Erwerb der Flächen durch die Netze BW favorisiert. In der Anlage erhalten Sie einen Plan mit den skizzierten Stationsplätzen.</p> <p><u>Stellungnahme für die Sparte Gas</u> Für die Erschließung mit Erdgas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Ein Erschließungskonzept wird derzeit in unserem Hause, unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien, erstellt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Flächen sind nahe den geplanten Stellen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Regierungspräsidium Freiburg; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 03. Juni 2019</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden: Keine</li> <li>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes: Keine</li> <li>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</li> </ol> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk) sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche stellenweise von Holozänen Abschwemmmassen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden. Bei den Holozänen Abschwemmmassen ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapsserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

13	Gemeinde Magstadt Schreiben vom 22. Mai 2019	Wir möchten uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Schnallenäcker III 2018" bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.	Kenntnisnahme
14	Stadt Leonberg Schreiben vom 05. Juni 2019	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Die Stadt Leonberg hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Schnallenäcker III 2018".	Kenntnisnahme
15	Stadt Heimsheim Schreiben vom 03. Juni 2019	Da die Belange der Stadt Heimsheim durch die Planungen nicht berührt werden, haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme